



Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Generalsekretariat EFD
Rechtsdienst EFD

rechtsdienst@gs-efd.admin.ch

Basel, 11. Januar 2012

Stellungnahme zur Revision der Eigenmittelverordnung (Umsetzung Basel III)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Oktober 2011 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Anhörung zur Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) gestartet und interessierte Kreise eingeladen, zum Revisionsentwurf Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf vernehmen zu lassen. Gerne übermitteln wir Ihnen hiermit die Haltung der Kantonalbanken. In separaten Stellungnahmen äussern wir uns zu den ERV-Anhörungen betreffend Eigenmittelunterlegung im Hypothekengeschäft, antizyklischer Puffer und TBTF.

Summary

Die Kantonalbanken begrüssen eine starke Eigenmittel-Ausstattung der Banken, die dem jeweiligen Risikoprofil entspricht und einen angemessenen ökonomischen Ertrag erlaubt. Die Mehrheit der Kantonalbanken verfügt traditionell über Eigenmittel, die weit über den Mindestanforderungen liegen. Unverzichtbar ist jedoch, dass die verschiedenen Komponenten der Eigenmittel-Anforderungen einerseits aufeinander abgestimmt sind und andererseits in ihrer Gesamtheit dazu führen, dass die verlangte Eigenmittel-Ausstattung in einem sachgerechten Verhältnis zum Risikoprofil einer Bank steht und eine angemessene Differenzierung zwischen Banken mit unterschiedlichen Risikoprofilen entsteht. Diesen Anforderungen genügt die jüngste Eigenmittel-Regulierung in der Schweiz nicht.

Die Kantonalbanken kritisieren daher weiterhin vehement die fehlende Gesamtkonzeption bzw. Gesamtschau im Bereich der Eigenmittelvorschriften. Angefangen bei der vorgezogenen Festlegung der Säule 2-Anforderungen, über die isolierten TBTF-Reglungen bis zur vorliegenden dreigeteilten ERV-Revision fehlt es sowohl an der nötigen Gesamtsicht als auch der gegenseitigen Abstimmung der verschiedenen Instrumente bzw. einem gesamtheitlichen und homogenen Vorgehen. Wir verlangen daher in der ERV eine einheitliche Konzeption für die Elemente Mindestanforderungen, zusätzliche Eigenmittel und die verschiedenen Puffer. Das vorliegend gewählte Vorgehen beinhaltet das unnötige Risiko bzw. leistet dem Resultat Vorschub, dass es insbesondere für Banken der Kategorie 2 und 3 zu überhöhten Eigenmittelanforderungen kommt. Die konzeptionell nicht aufeinander abgestimmten Elemente führen zu Eigenmittelanforderungen für Banken in den Kategorien 2 und 3, die – nicht nur im internationalen Vergleich, sondern auch gegenüber den TBTF-Banken – zu hoch sind: Eine über 13 % (Quantifizierung von Basisanforderung und Puffer gemäss TBTF-Expertenkommission) liegende Kapitalquote für nicht-systemrelevante Banken ist für sich allein und gegenüber den Vorgaben für TBTF-Institute in keiner Weise gerechtfertigt und lässt eine angemessene Differenzierung gegenüber den systemrelevanten Banken vermissen. Dies gilt erst Recht, wenn man die für die TBTF-Banken grosszügigeren Übergangsfristen zur Realisierung der Eigenkapitalanforderungen in Rechnung stellt.

Die Inhalte des Rundschreibens «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken» haben grundlegenden Charakter und sind von fundamentaler Bedeutung für die Banken. Die zentralen Bestimmungen des Rundschreibens müssen daher im Gesamtkontext der übrigen Eigenmittel-Anforderungen stehen und eine rechtlich genügende Grundlage in der ERV haben. Insbesondere die quantitativen Eckwerte bezüglich der zusätzlichen Eigenmittel nach ERV Art. 34 müssen in der ERV konkret festgelegt werden. **In der Verordnung ist eine in sich stimmige Gesamtordnung zu schaffen, welche die erforderliche Differenzierung der Kapitalquote zwischen TBTF-Banken und nicht-systemrelevanten Banken vornimmt. Die anforderungsmässig korrekt austarierte Gesamtordnung ist nochmals in eine Anhörung zu geben.**

Die grosse Mehrheit der Kantonalbanken verlangt die Beibehaltung des SA-CH, weil dieser heute von der überwiegenden Mehrheit der Banken verwendet wird, einfacher konzipiert ist, bezüglich Eigenmittelunterlegung etwa äquivalent ist, mit einer Abschaffung unverhältnismässig hohe und unnötige Kosten entstehen würden und kein gewichtiger Nutzen erkennbar ist, der die Abschaffung rechtfertigen würde. Zudem kann die von der FINMA mit der Abschaffung verfolgte Zielsetzung, eine internationale Vergleichbarkeit herzustellen, nicht erreicht werden. Und nicht zuletzt entspricht das Angebot von Regulierungsvarianten (SA-CH, SA-BIZ und IRB) den EFD-Richtlinien für Finanzmarktregulierung.

Für weitere Punkte, denen aus unserer Sicht in einer definitiven Regelung der Eigenmittel-Vorschriften Rechnung zu tragen ist, verweisen wir auf unsere nachfolgende detaillierte Stellungnahme.

1 Allgemein

Nebst der qualitativen und quantitativen Erhöhung des erforderlichen Eigenkapitals stellen die Auswirkungen der Abschaffung des Standardansatzes zur Messung der Kreditrisiken (SA-CH) und der spezifischen Schweizer Multiplikatoren die massgeblichsten Veränderungen in der vorgelegten Überarbeitung der Eigenmittelverordnung dar. Würde daran festgehalten, müssten mit einer Ausnahme alle Kantonalbanken von SA-CH auf SA-BIZ umstellen und die damit verbundenen Kosten tragen, ohne dass denselben ein wirklicher Nutzen gegenüber stehen würde.

Wir haben es geschätzt, dass der VSKB in die nationale Arbeitsgruppe der FINMA zur Umsetzung der Basel III Vorgaben einbezogen war. Wir bedauern jedoch sehr, dass in der Arbeitsgruppe kein Dialog über die Abschaffung des SA-CH geführt werden konnte. Die FINMA hatte von Beginn weg vorgegeben, dass der Arbeitshypothese zu folgen sei, wonach der SA-CH sowie die Multiplikatoren abgeschafft und nur noch der SA-BIZ resp. IRB beibehalten werde. Damit muss die Beurteilung der Abschaffung des SA-CH nun im Rahmen der laufenden Anhörung erfolgen. Ebenfalls kein Dialog konnte über die Kumulation an zusätzlichen Eigenmitteln einerseits aus dem Rundschreiben „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken“ und andererseits aus dem antizyklischen Puffer geführt werden. So verstehen wir auch heute noch nicht, weshalb die Eckwerte des genannten Rundschreibens nicht in die ERV integriert und nicht mit den übrigen Eigenmittel-Anforderungen abgestimmt werden.

2 Hauptkritikpunkte

2.1 Fehlende Gesamtschau

Die Kantonalbanken kritisieren weiterhin vehement die inhaltlich und zeitlich fehlende Gesamtkonzeption im Bereich der Eigenmittelvorschriften und das nicht aufeinander abgestimmte Vorgehen der verschiedenen Akteure (FINMA, SNB, EFD). Angefangen bei der vorgezogenen Festlegung der Säule 2-Anforderungen über die isolierten TBTF-Reglungen bis zur vorliegenden dreigeteilten ERV-Revision (generelle Eigenmittelvorschriften, antizyklischer Puffer und Eigenmittelunterlegung im Hypothekengeschäft) fehlt es an der nötigen Gesamtsicht bzw. einem gesamtheitlichen, homogenen Vorgehen, in dem die verschiedenen Instrumente sinnvoll aufeinander abgestimmt sind. Die Folgen sind unter anderem, dass die Eigenmittel-Anforderungen zwischen nicht systemrelevanten und TBTF-Banken nicht richtig austariert sind, dass die einzelnen Instrumente nicht sinnvoll zusammenspielen bzw. sich zum Teil überlagern, dass im Grundsatz zwar auf einen Swiss Finish verzichtet werden soll, dann aber doch wieder Spezialregelungen (im Hypothekarbereich) getroffen werden sollen oder dass die Ver-

hältnismässigkeit zwischen den Standardansätzen (SA-CH sowie SA-BIZ) und IRB nicht gewahrt ist (vgl. nachstehend Ziffer 2.4).

2.2 Abschaffung Standardansatz Schweiz zur Messung der Kreditrisiken (SA-CH)

Den unterschiedlichen Bankentypen wurde bei der Einführung von Basel II in der Schweiz im Jahr 2007 mit einer „Menü-Auswahl“ Rechnung getragen. Die EBK hat seinerzeit insbesondere die inlandorientierten Banken eingeladen, den SA-CH zu wählen. Die überwiegende Mehrheit der Banken verwendet heute den SA-CH, der den vielen hauptsächlich im inländischen Retailgeschäft tätigen Banken einen unnötigen Umstellungsaufwand erspart hat¹ und gut auf sie abgestimmt ist (Verzicht auf den Ansatz „one size fits all“). Der SA-CH beruht auf der Konzeption, dass gegenüber dem Basler Regelwerk einerseits pragmatische Vereinfachungen und andererseits prudentiell begründete Verschärfungen vorgenommen werden, dass wenig einleuchtende Vorschriften nicht übernommen und bewährte Schweizer Regeln bewusst weitergeführt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dieser Ansatz nun aufgegeben werden soll und die FINMA die bestehende „Menü-Auswahl“ bzw. den Swiss Finish abschaffen will. Seitens der Regulierten gibt es keine entsprechenden Forderungen. Ebenso besteht kein entsprechender internationaler Druck, und es sind in der jüngsten Krise – im Vergleich zu anderen Eigenmittel-Berechnungsmethoden – auch keine gravierenden Mängel am SA-CH zutage getreten. Ein gewichtiger Nutzen, der die Abschaffung rechtfertigen würde, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Argumente im Erläuterungstext, welche für die Abschaffung ins Feld geführt werden, halten bei näherer Betrachtung einer kritischen Würdigung nicht stand:

- *Verbesserte Eigenmittelbasis:* Die Auswirkungsstudie der FINMA betreffend Abschaffung des SA-CH geht davon aus, dass aus der Abschaffung zwar eine Reihe von Änderungen resultieren, dass sich daraus jedoch keine wesentlichen Veränderungen bei den erforderlichen Eigenmitteln ergeben würden. Damit wird bei der zentralen Zielsetzung von Basel III nichts gewonnen!
- *Straffung der Eigenmittelverordnung (Deregulierung):* Die bestehende „Menü-Auswahl“ ist für die Banken keine Überregulierung. Die Wahlmöglichkeit ist vielmehr eine verhältnismässige Lösung, die den Banken erlaubt, den ihnen angemessenen Ansatz umzusetzen. Würde nur noch ein Modell zugelassen, wäre das auf dem Papier zwar eine Deregulierung, in der Praxis aber für die überwiegende Mehrheit der Banken, die vom SA-CH auf SA-BIZ wechseln müssten, eine neue (unnötige) Regulierung (bezüglich Umstellungsaufwand siehe unten). Die Prüfung bzw. das Angebot von Regulierungsvarianten entspricht zudem den EFD-Richtlinien für Finanzmarktregulierung (Vorgaben für eine verhältnismässige, kostenbewusste und wirksame Regulierung des Finanzmarktes).
- *Realisierung einer international einheitlichen „Basel-pur-Umsetzung“:* Davon auszugehen, dass Basel III international (das heisst von allen wesentlichen Staaten) „pur“ umgesetzt und damit eine internationale Vergleichbarkeit hergestellt würde, ist unrealistisch. Das dürfte nicht einmal in der EU gelingen; auch dort wird es nationale Optionen geben. Auch in den USA dürfte es für die inlandorientierten Banken (um welche es beim SA-CH primär geht) beim US-Finish bleiben. Und nicht zuletzt ist zu konstatieren, dass auch die Schweiz Basel III nicht pur umsetzen wird (anvisierte strengere Vorgaben für die Eigenmittelunterlegung im Hypothekarbereich²).
- *Reduktion des Aufwands bei der FINMA:* Mit zwei parallelen Regelwerken ist der Unterhaltsaufwand der FINMA unbestrittenermassen grösser als nur mit einem. Die mit der Abschaffung des SA-CH bei der FINMA erzielte Einsparung stünde aber in keinem Verhältnis zum Aufwand, der mit der Abschaffung des SA-CH in der Bankenbranche verursacht würde (siehe unten).

Ohne einen materiellen Nutzen zu generieren und ohne die FINMA-Zielsetzungen bezüglich Klarheit, Transparenz und Vergleichbarkeit³ zu erreichen, die überwiegende Mehrheit der Schweizer Banken in den SA-BIZ zu zwingen und diesen damit hohe Umstellungskosten aufzuerlegen, ist unsinnig: Die Auswirkungsstudie der FINMA geht von Umstellungskosten von bis zu Fr. 300'000.-- für kleinere und mittlere Banken und von tiefen einstelligen Millionenbeträgen für grosse Banken aus. Da die überwie-

¹ Vgl. Erläuterungen zur Umsetzung der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) in der Schweiz, Oktober 2006, Seite 8&9

² Vgl. Anhörung zu einer Änderung der Eigenmittelverordnung betreffend Risikogewichtung für Wohnliegenschaften (Änderung von Anhang 4 ERV) vom 18. November 2011

³ Vgl. Erläuterungsbericht Änderung Eigenmittelverordnung und Ausführungsbestimmungen vom 21. Oktober 2011, Seite 8

gende Mehrheit der 320 Banken von einer Umstellung betroffen ist, ergeben sich geschätzte Umstellungskosten von Fr. 50 bis 100 Mio.

Das Basler Regelwerk ist ein Mindeststandard und beinhaltet naturgemäss verschiedentlich Kompromisse auf kleinstem gemeinsamem Nenner. Die Schweiz – und mit ihr der Finanzplatz Schweiz – ist bisher gut damit gefahren, die Mindeststandards zielgerichtet zu übertreffen, pragmatische Vereinfachungen vorzunehmen und bewährte Schweizer Regeln weiterzuführen. Davon sollte nicht ohne Not Abstand genommen werden. Insbesondere aber sind den Banken nicht unbegründet unverhältnismässige Umstellungsaufwände bzw. -kosten aufzubürden. Dies erst Recht nicht im derzeitigen Umfeld, das einerseits durch Unsicherheit und andererseits durch weitere gewichtige und kostentreibende Regulierungen (FATCA, Abgeltungssteuer etc.) geprägt ist.

Die grosse Mehrheit der Kantonalbanken fordert deshalb die Beibehaltung des SA-CH, der heute von der überwiegenden Mehrheit der Banken (bei den Kantonalbanken 23 von 24) verwendet wird und die nationale Vergleichbarkeit herstellt. Eine internationale Vergleichbarkeit ist für die den SA-CH verwendenden Banken nicht erforderlich. Und offensichtlich stellt sie auch für den Gesetzgeber keine Notwendigkeit dar (ansonsten würde er sie nicht bereits wieder mit Schweizer Sonderregeln durchbrechen wollen). Wünscht ein Institut – z. B. im Hinblick auf den Rating-Prozess – eine internationale Vergleichbarkeit, steht diesem der SA-BIZ zur Verfügung.

2.3 Grundzüge und Eckwerte einer Verordnung - Fehlende Integration des Rundschreibens „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung“ in die Eigenmittelverordnung

Per 1. Juli 2011 wurde das Rundschreiben «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken» in Kraft gesetzt, welches gewichtige Vorgaben für zusätzliche Eigenmittel nach ERV Art. 34 macht. Dabei handelt es sich einerseits um materiell weitreichende (weit über den Mindestanforderungen liegende) zusätzliche Eigenmittelerfordernisse und andererseits um aufsichtsrechtlich weitreichende Vorgaben (Massnahmen bei Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse beziehungsweise der Interventionsstufe).

Die Eigenmittelverordnung muss bezüglich den verschiedenen Elementen wie Mindestanforderungen, zusätzliche Anforderungen und verschiedene Arten von Puffern einer klaren Konzeption folgen. Eine solche ist vorliegend nicht ersichtlich, und es erfolgt auch keine Zusammenführung aller wesentlichen Anforderungen in der ERV. Die konzeptionell nicht homogenen Elemente aus ERV und Rundschreiben «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken» führen zu Eigenmittelanforderungen für Banken in den Kategorien 2 und 3, die – nicht nur im internationalen Vergleich – zu hoch sind.

Nach unserer Auffassung müssen die Grundzüge und Eckwerte von Regelungen im delegierenden Gesetz / der Verordnung selbst enthalten sein. Die zentralen materiellen Inhalte bezüglich „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken“ müssen daher auf Stufe Verordnung (ERV) geregelt sein. Dabei sind nicht einfach die Eckwerte des einschlägigen Rundschreibens in die ERV zu integrieren, sondern es ist auf Stufe ERV dafür zu sorgen, dass eine richtig austarierte Grundordnung geschaffen wird, welche eine angemessene Differenzierung der Kapitalquote zwischen TBTF-Banken und nicht-systemrelevanten Banken vornimmt.

Wir verlangen in der ERV eine einheitliche Konzeption für die Elemente Mindestanforderungen, zusätzliche Eigenmittel und die verschiedenen Puffer, welche aus einer Gesamtsicht heraus verhindert, dass es insbesondere für Banken der Kategorie 2 und 3 zu vergleichsweise überhöhten Eigenmittelanforderungen kommt. Die zentralen Inhalte hinsichtlich «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken» müssen in die ERV integriert werden. Ganz besonders gilt es, die quantitativen Eckwerte bezüglich der zusätzlichen Eigenmittel nach ERV Art. 34 in der ERV selbst zu verankern. Dabei ist in der Verordnung eine in sich stimmige Gesamtordnung zu schaffen, welche eine angemessene Differenzierung der Kapitalquote zwischen TBTF-Banken und nicht-systemrelevanten Banken vornimmt (siehe nachstehend Ziffer 2.4). Diese austarierte Gesamtordnung ist nochmals in eine Anhörung zu geben.

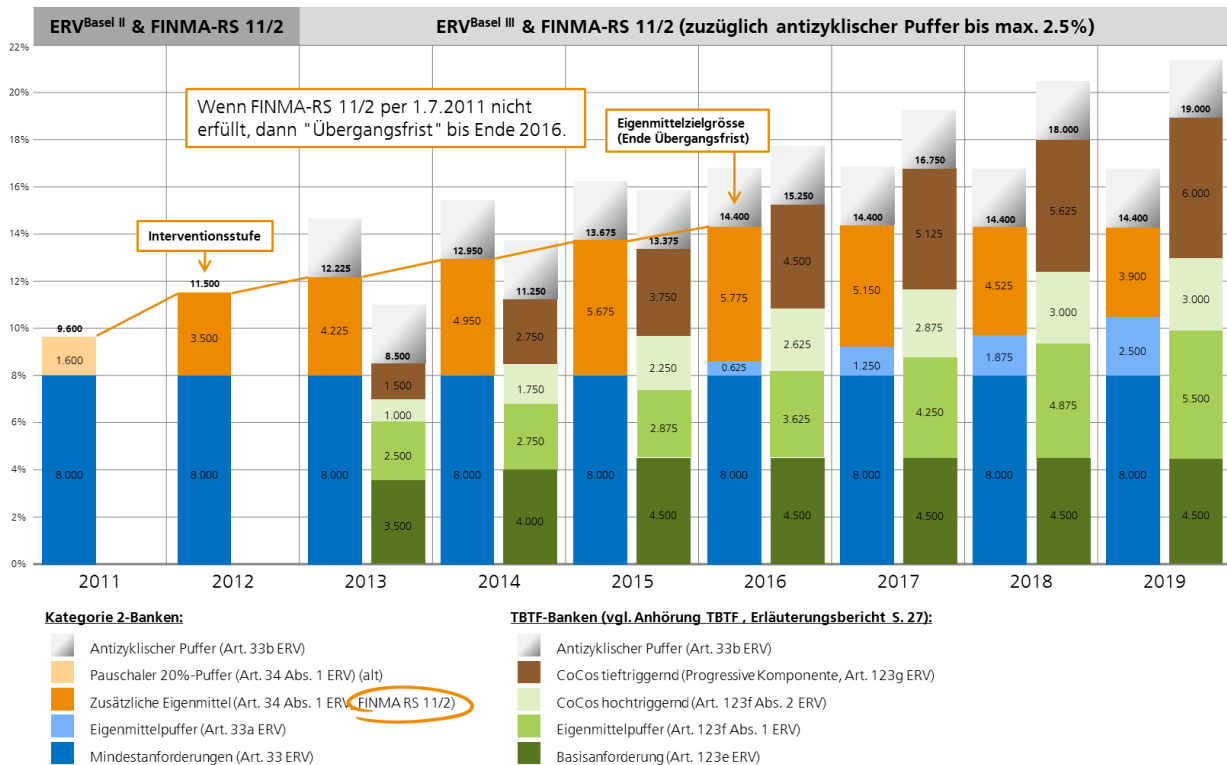
2.4 Differenzierung der Kapitalquote

Der Bundesrat hatte im November 2009 eine Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen („Expertenkommission TBTF“) eingesetzt, deren Schlussbericht die Konzeption der Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Banken aufzeigte.

Basisanforderung und Puffer quantifizierte die Expertenkommission mit 13 %, die darüber liegende „progressive Komponente“ – welche nur für systemrelevante Banken vorgesehen ist – liegt bei der damaligen Grösse und Marktposition der Grossbanken bei 6 %. Die gesamte Anforderung erreicht damit maximal 19 %. Diese Konzeption wurde durch das Parlament bestätigt. Aus dieser Festlegung folgt, dass die maximale Eigenmittelanforderung für nicht-systemrelevante Banken bei 13 Prozent liegen muss.

Eine über 13 % liegende Kapitalquote für nicht-systemrelevante Banken ist damit nicht gerechtfertigt. Wird über 13 % hinausgegangen, ist keine genügende Differenzierung gegenüber den systemrelevanten Banken mehr gegeben. Diese fehlende Differenzierung wird dadurch weiter verschärft, dass die risikogewichteten Aktiven der TBTF-Institute nicht nach dem SA-CH oder SA-BIZ, sondern nach institutsspezifischen Modell-Ansätzen berechnet werden und daher auch die Kapitalquoten nicht 1:1 verglichen werden können. Sowohl in den Anhörungsdokumenten des EFD zu den Risikogewichten für Wohnliegenschaften⁴ als auch im Erläuterungsbericht zur Änderung der ERV bezüglich Basel III⁵ wird diese Auffassung gestützt, da alleine die markant tieferen Risikogewichte auf Hypotheken zu einer erheblich tieferen Eigenmittelunterlegung – verglichen mit den Banken, die einen Standard-Ansatz verwenden – führen. Weiter ist davon auszugehen, dass die TBTF-Banken in den kommenden Jahren derart Anpassungen vornehmen werden, dass die progressive Komponente wohl deutlich unter 6 % liegen wird. Vollkommen unhaltbar wird die Situation, wenn man die Übergangsfristen zur Realisierung der Eigenkapitalanforderungen in Rechnung stellt, welche für die TBTF-Banken viel grosszügiger sind als für die Banken der Kategorie 2 und 3. Die nachfolgende Grafik zeigt auf, dass die Kapitalquoten für Kategorie 2-Banken im Vergleich zu TBTF-Banken unter (System-)Risikogesichtspunkten falsch kalibriert sind, was durch die unterschiedliche Übergangsfristenregelung in einzelnen Jahren noch zusätzlich verschärft wird und zu inakzeptablen Ergebnissen führt.

Vergleich Eigenkapitalanforderungen an Kategorie-2-Banken (FINMA-RS 2011/2) und an TBTF-Banken



⁴) Vgl. Anhörung zu einer Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) Risikogewichtung für Wohnliegenschaften, Bst. C „IRB-Banken“, S. 4 und 5

⁵) Vgl. Erläuterungsbericht Änderung Eigenmittelverordnung (ERV) und Ausführungsbestimmungen, Kap. 11.1.3, Parallelrechnung bei Verwendung von Modellverfahren (Art. 33c), S. 79 und 80

Die Kantonalbanken sind der klaren Auffassung, dass eine über 13 % liegende Kapitalquote für nicht-systemrelevante Banken in keiner Weise gerechtfertigt ist und eine angemessene Differenzierung gegenüber den systemrelevanten Banken damit nicht gegeben ist. Es liegt hier ein Fehler in der Konzeption vor, der behoben werden muss. Unter Berücksichtigung der TBTF-Vorlage sowie der tieferen IRB-Risikogewichte sollte die Kapitalquote für nicht-systemrelevante Banken deshalb zwischen 10.5% und maximal 13.0% liegen. Bei der Behebung des konzeptionellen Fehlers bzw. im Rahmen der Ausarbeitung von angemessen differenzierten Kapitalquoten ist auch den unterschiedlich strengen Übergangsfristen Rechnung zu tragen.

3 Weitere Punkte

Folgenden weiteren Punkten ist nach unserer Auffassung in einer definitiven Regelung der Eigenmittel-Vorschriften Rechnung zu tragen:

3.1 Abschliessende Definition des Ergänzungskapitals (Art. 27 E-ERV)

Wir vertreten die Auffassung, dass die ERV abschliessend alle anrechenbaren Elemente des Ergänzungskapitals zu definieren hat. So gehören die stillen Reserven, die Wertberichtigungen und die Kapitalinstrumente nicht in die Kompetenz der FINMA gestellt, sondern sind auf Verordnungsstufe zu regeln. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die im separaten Rundschreiben „Anrechenbare Eigenmittel Banken“ gemachte Klarstellung, dass Dotationskapital bei öffentlich-rechtlichen Banken als CET1 gilt, erachten es jedoch als notwendig, diese elementare Angabe auf Stufe ERV festzulegen.

Die Definition der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Anrechenbarkeit von Ergänzungskapital und speziell die Klarstellung zum Dotationskapital sind auf Stufe ERV und nicht in Rundschreiben der FINMA vorzunehmen.

3.2 Übergangsfristen Anrechenbare Eigenmittel (Art. 125c E-ERV)

Die Übergangsfrist für nachrangige Anleihen ohne PONV-Klausel („point of non-viability“; Verlusttragung im Zeitpunkt drohender Insolvenz) wurde in zeitlicher Hinsicht insofern willkürlich verschärft, als dass nur noch bis zum 31. Dezember 2011 emittierte Kapitalinstrumente anrechenbar sein sollen.

Wir erachten die Verschärfung bei den Übergangsfristen für anrechenbare Eigenmittel, welche nicht im Einklang mit den Basler-Papieren steht, als zu einschneidend und im Widerspruch mit der Zielsetzung einer „Basel-Pur-Umsetzung“ und verlangen daher eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2012.

3.3 Risiko möglicher Wertanpassungen von Derivaten (Art. 41a E-ERV)

Es ist vorgesehen, für Risiken möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartei-Kreditrisikos von Derivaten eine sog. CVA-Charge (Credit Valuation Adjustment) einzuführen, wobei zwei Verfahren (fortgeschrittener Ansatz sowie Standardansatz) vorgegeben sind. Beide Berechnungsweisen, auch der Standardansatz, sind sehr komplex und erfordern umfangreiche System- und Datenanpassungen. Da die Wirkungsanalyse der FINMA für kleinere und mittlere Institute vernachlässigbare Werte zeigte, schlagen wir vor, dass für diese Institute ein einfacher Ansatz (Pauschalansatz) eingeführt wird.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass nebst allen Massnahmen zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des Eigenkapitals, allein die Einführung der neuen Elemente wie z. B. die CVA-Charge (Art. 41a E-ERV) oder die Unterlegung von Kreditrisiken und Garantieverpflichtungen gegenüber zentralen Gegenparteien (Art. 56a E-ERV) eine Erhöhung der erforderlichen Eigenmittel für die Institute von etwa 3% bedeuten.

Betreffend Einführung einer CVA-Charge (Credit Valuation Adjustment) beantragen wir, dass für kleinere und mittlere Institute ein einfacher Ansatz (Pauschalansatz) eingeführt wird.

3.4 Intragroup-Exposures in den Risikoverteilungsvorschriften (Art. 89 E-ERV)

Wir begrüssen den Entscheid, die zwischenzeitlich vorgeschlagene Obergrenze von 100 % für gruppeninterne Positionen wieder fallen zu lassen. Aufgrund des Erläuterungsberichtes (Kap. 8.3.2) können wir Abs. 1bis nachvollziehen. Im Sinne dieser Überlegungen sowie in der Annahme, dass die

FINMA für inländische Gruppengesellschaften die in Abs. 1 geforderte angemessene Aufsicht in jedem Fall garantiert, **schlagen wir jedoch folgende Präzisierung vor:**

Abs. 1bis

*„Die FINMA ist befugt, für **im Ausland domizilierte Gruppengesellschaften** die umfassende Ausnahme gruppeninterner Positionen nach Absatz 1 in Ausführungsbestimmungen angemessen einzuschränken.*

3.5 Risikoverteilungsvorschriften: Anrechnung von Sicherheiten (Art. 118 E-ERV)

Bis anhin konnten Institute im SA-CH nach Art 116 Abs. 2 den umfassenden Ansatz wählen, wenn sie die Konzentrationsrisiken angemessen begrenzt und überwacht haben (Art. 118, Abs. 4). Neu wird Art. 118 Abs. 4 durch weitere Absätze ergänzt, welche die Einführung von umfassenden Stresstests als Voraussetzung des umfassenden Ansatzes vorschreiben. Mit dieser weitreichenden Verschärfung ist der umfassende Ansatz für den grössten Teil der Schweizer Banken faktisch nicht mehr verfügbar. **Eine derartige Verschärfung wird daher abgelehnt.**

3.6 Gewichtung von Bankenpositionen nach Ursprungslaufzeit (Anhang 3, Pkt. 4, E-ERV)

Die Gewichtung der Bankenpositionen erfolgt im SA-BIZ aufgrund der Ursprungslaufzeit. Im Wissen darum, dass die Basler Vorschriften im SA-BIZ zwar eine Gewichtung aufgrund der Ursprungslaufzeit (statt Restlaufzeit) vorsehen, ist es doch allgemein anerkannt, dass eine Gewichtung aufgrund der Restlaufzeit risikogerechter wäre. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, hier die BIZ-Regeln 1:1 zu übernehmen, wenn dadurch ein Risiko nicht korrekt abgebildet wird.

Wir erwarten, dass die Gewichtung der Bankenpositionen aufgrund der Restlaufzeit erfolgt.

3.7 Parallelrechnungen bei Verwendung von Modellansätzen (Art. 33c E-ERV)

Institute mit genehmigten Markt- oder Kreditrisikomodellverfahren müssen nach neuer Vorgabe in der Lage sein, auf Verlangen der FINMA eine Eigenmittelunterlegung nach Massgabe eines von der FINMA vorgegebenen Standardverfahrens parallel zum Modellverfahren berechnen zu können (= parallel zum Modellansatz Implementierung und Betrieb eines Standardverfahrens). Dies bedingt, dass das jeweilige Institut neben Know-how und Ressourcen für das Modellverfahren auch solche für das Standardverfahren vorhalten muss.

Wir erachten die Auflage „Parallelrechnungen bei Verwendung von Modellansätzen“ als problematisch, da die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Modellverfahrens methodisch, prozessual und dokumentarisch bereits hoch sind und sich von denjenigen des Standardverfahrens unterscheiden. Parallel umfassend Know-how und Ressourcen für das Standardverfahren vorzuhalten bzw. den Standardansatz implementieren und betreiben zu müssen, beinhaltet – in Kombination mit der vorgeschlagenen Abschaffung des SA-CH – das Risiko, dass sehr viele Banken faktisch nur noch der SA-BIZ zur Verfügung steht.

Zusammenfassend erwarten wir insbesondere,

- dass die Eigenmittel-Regulierung aus einer in sich stimmigen Gesamtbetrachtung heraus erfolgt, dass die wesentlichen Eckwerte des Rundschreibens «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken» in der ERV geregelt werden und dass in der Verordnung eine in sich stimmige Gesamtordnung geschaffen wird, welche die erforderliche Differenzierung der Kapitalquote zwischen TBTF-Banken und nicht-systemrelevanten Banken vornimmt. Diese austarierte Gesamtordnung ist nochmals in eine Anhörung zu geben.
- dass die Option SA-CH bestehen bleibt.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung dieser und unserer weiteren Anliegen sowie deren angemessene Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Thomas Hodel
Vizedirektor

Kopie an: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht; Frau Petra Schöb, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern